



SektVO – Änderungen und Neuregelungen

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.
am 21.01.2016 in Frankfurt a.M.**

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Die neue SektVO: wichtige Änderungen

Steffen Hantschick, Deutsche Bahn, Berlin

- Die neue Struktur der SektVO orientiert sich am Ablauf von Vergabeverfahren.
- Die Veröffentlichungspflicht von Vertragsänderungen wird erheblichen Zusatzaufwand mit sich bringen.
- Unklar ist, ob der Auftraggeber zukünftig auf die fakultativen Ausschlussgründe hinweisen muss.
- Die Regelungen zur Selbstreinigung beenden die insoweit bestehenden Unsicherheiten.
- Im Bereich des Selbstausführungsgebotes ist eine Eignungsleihe nicht zulässig.
- Bei den Nachforderungen ist eine Vorab-Festlegung nun zulässig. Es wird differenziert zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen.
- Bei Nebenangeboten bietet es sich bei der nunmehr zulässigen reinen Preiswertung an, aussagekräftige Mindestbedingungen festzulegen.
- Beim Konzernprivileg muss zukünftig nicht mehr der Umfang der einzelnen Dienstleistung geprüft werden, sondern es kommt auf die gesamten erbrachten Dienstleistungen an.

2. Vergabeverfahren – Neues bei Wahlmöglichkeiten und Durchführung

Karin Jäger, Flughafen Berlin-Brandenburg, Berlin

- Die VergStatVO wird erhebliche Mehrbelastungen mit sich bringen.

- Das neue Verfahren der Innovationspartnerschaft öffnet vor allem bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen mehr Spielräume. Nicht klar ist, ob bereits das Vorhandensein von Prototypen einer Innovationspartnerschaft entgegensteht.
- Bei der Ermittlung des Auftragswertes einer Innovationspartnerschaft ist auch die spätere Lieferung miteinzubeziehen.
- Die Voraussetzungen für eine spätere Erwerbspflicht durch den Auftraggeber müssen vorab sorgfältig formuliert werden, um dem Auftraggeber das gewünschte Ergebnis zu sichern.
- Nicht nachvollziehbar ist, wieso auch bei zweistufigen Verfrageverfahren von Anfang an für alle Unternehmen die Vergabeunterlagen zugänglich sein sollen.
- Die entfallene Beschränkung, Rahmenverträge nur mit einem Partner zu schließen, eröffnet neue Gestaltungsspielräume.

3. Nachhaltige Beschaffung als Option in allen Phasen des Vergabeverfahrens

Rechtsanwältin Tatyana W. Peshteryanu, Görg Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

- In der Leistungsbeschreibung lassen sich Nachhaltigkeitsaspekte durch Leistungs- und Funktionsanforderungen einführen.
- Bei den Eignungs- und Ausschlusskriterien ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht ausdrücklich vorgesehen. Nicht eindeutig ist, ob über § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB eine Ausschlussmöglichkeit besteht.
- Auftraggeber haben die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, Nachhaltigkeitsaspekte bei den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen. Der geforderte Auftragsbezug ist eher weit zu verstehen.
- Es erscheint im Sinne einer wirtschaftlichen Vertragsausführung sinnvoll, bei den Ausführungsbedingungen Nachhaltigkeitsaspekte nur vorsichtig zu verlangen.
- Bei der Forderung nach Gütezeichen muss der Auftraggeber die maßgeblichen Kriterien offenlegen und andere Nachweise berücksichtigen.

4. Gestaltungsmöglichkeiten der Inhouse-Vergabe

Rechtsanwalt Malte Müller-Wrede, Müller-Wrede & Partner, Berlin

- Das Kontrollkriterium kann auch bei mittelbarer Kontrolle oder einer gemeinsamen Kontrolle erfüllt sein.

- Eine entscheidende Veränderung ist die Erlaubnis der mittelbaren privaten Kapitalbeteiligung, § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB.
- Die Fremdausführungsquote kann, wenn keine andere Möglichkeit der Ermittlung besteht, auch geschätzt werden.
- Nicht geklärt ist, wann genau Umsätze mit Dritten dem Auftraggeber zugerechnet werden können.
- Auch die Berücksichtigung der Umsätze von Tochtergesellschaften bleibt ungeklärt.
- Bei der interstaatlichen Kooperation muss es um eine gemeinsame Aufgabe mit einem gemeinsamen Ziel gehen; also z.B. nicht um nachgelagerte Aufgaben wie Reinigungsdienstleistungen.
- Nach wie vor zweifelhaft ist, ob eine zulässige interstaatliche Kooperation vorliegt, wenn eine Seite nur Zahlungen leisten will, ohne selber Leistungen auszuführen.
- Ein Verbot privater Kapitalbeteiligung besteht insoweit nicht.
- Insgesamt bedeuten die Regelungen einen deutlichen Gewinn an Rechtssicherheit und bringen erhebliche Erleichterungen für öffentlich-öffentliche Strukturen mit sich.

5. eVergabe

Rechtsanwalt Prof. Klaus Gennen, LLR Legerlotz Laschet Rechtsanwälte, Köln

- Der Prozess der eVergabe ist in den Gesamtprozess der Digitalisierung einer Behörde einzubetten.
- Die EU-weite Veröffentlichung wird zukünftig nur noch elektronisch eingereicht werden können.
- Die Regelungen des Bundes erlauben den öffentlichen Auftraggebern, die längsten nach den Vergaberichtlinien möglichen Fristen für die verpflichtende Verwendung der eVergabe auszunutzen.
- Bei allen Projekten sind die langfristige Planung und die intensive Schulung wichtige Erfolgsfaktoren.
- Für den Unterschwellenbereich besteht keine Verpflichtung zur Anwendung der eVergabe, faktisch kann sich jedoch Druck zu einheitlichen Prozessen entwickeln.
- Bei der Signatur hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden; nunmehr bestimmt der Auftraggeber das Schutzniveau.